

3. 201 - 1444.01 k

**Vollzug des BayRDG;
Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes
Bamberg für das Haushaltsjahr 1998**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Bamberg hat am 27. Mai 1998 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-1) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-1) und § 20 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes in 96047 Bamberg, Rathaus, Maxplatz, Zi.Nr. 1, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 15. Juni 1998

Regierung von Oberfranken
I.A.Bauersachs, Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes
Bamberg für das Haushaltsjahr 1998**

Auf Grund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-1) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-1) und § 16 der Verbandssatzung vom 7. August 1975 (Regierungsamtsblatt Oberfranken S. 102) erläßt der Rettungszweckverband Bamberg folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1998:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 1998 wird

im Verwaltungshaushalt		
in den Einnahmen auf		18.710,00 DM
in den Ausgaben auf		18.710,00 DM
und im Vermögenshaushalt		
in den Einnahmen auf		0,00 DM
in den Ausgaben auf		0,00 DM
festgelegt.		

§ 2

Die Höhe der Umlage der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 1998 wird auf 17.672,99 DM festgesetzt. Sie wird auf die Verbandsmitglieder nach der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fortgeschriebenen Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zum 30. September 1997 umgelegt.

Stadt Bamberg	21,69 v.H.	3.833,27 DM
Landkreis Bamberg	43,59 v.H.	7.703,66 DM
Landkreis Forchheim	34,72 v.H.	6.136,06 DM

§ 3

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgestellt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bamberg, 27. Mai 1998

Rettungszweckverband Bamberg
gez. Reinhardt Glauber
Landrat und Verbandsvorsitzender

5.

4/42-173/4-21

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Birkenreuther Tal“ in den Gemarkungen Streitberg und Birkenreuth, Markt Wiesental, Landkreis Forchheim

Vom 20. Juli 1998

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBI S. 311), erläßt das Landratsamt folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in den Gemarkungen Streitberg und Birkenreuth, Markt Wiesental, nordwestlich der Ortschaft Birkenreuth in den Flurteilen Görgelsleite, Wartleite, Talwiesen, Sommerleite und Wurzelholz gelegenen Kalkflachmoor-, Naßwiesen-, Quell-, Kalkmagerrasen-, Hochstauden, Wald-, Hecken-, Gehölz- und Wiesenbereiche werden in den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Birkenreuther Tal“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 24,5 ha. Er umfaßt die Grundstücke Fl. Nrn. 626, 641 (Weg), 642, 643, 644, 645, 647, 648, 649, 650, 651, 653, 654, 819, 820, 821 und die Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 621 (Weg), 627 (Weg), 823 Gemarkung Streitberg sowie die Grundstücke Fl. Nrn. 1070, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1077/2 (Weg), 1078, 1079, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098, 1099, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1117, 1118, 1167 und die Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 1069, 1070/2 (Weg), 1089/2, 1100 (Weg) und 1116 in der Gemarkung Birkenreuth, Markt Wiesental, Landkreis Forchheim.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte, Maßstab 1: 5 000, eingetragen. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen strukturreichen und vielfältigen Biotopkomplex, bestehend aus Kalkflachmoor-, Naßwiesen-, Hochstauden-, Quell-, Kalkmagerrasen-, Hecken-, Wald-, Gehölz- und Wiesenbereichen mit seiner spezifischen Fauna und Flora zu erhalten,

2. den Schutz der dort lebenden Pflanzen- und Tierarten zu gewährleisten,
3. den Schutz und die Entwicklung eines seltenen, nicht ersetzbaren Lebensraums zu gewährleisten,
4. die landesweit bedeutsamen Mager- (Kalkmagerrasen) und Feuchtstandorte (Kalkflachmoore im Quellbereich und in Naßwiesen) zu sichern und zu entwickeln,
5. einen Beitrag zur Belebung des Landschaftsbildes im Raum der Fränkischen Schweiz zu leisten,
6. ökologische Austausch- und Ersatzflächen für bereits zerstörte bzw. gestörte Lebensräume zu erhalten.

§ 4
Verbote

- (1) Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (§ 6 dieser Verordnung) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade und Plätze neu anzulegen oder bestehende, insbesondere in ihrer Breite und Oberflächenstruktur zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen, ausgenommen sind Versorgungsleitungen zu Weiden,
5. Wasser über den Anlieger- und Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Wasserhaushalt in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen, zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten sowie ihre Gelege, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu entfernen, zu beschädigen, zu zerstören oder zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,
8. Rodungen vorzunehmen und Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder mitzunehmen oder sonst zu beschädigen,
9. Tiere auszusetzen und Pflanzen einzubringen, insbesondere die Pflanzen und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen,
10. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch und Entwässerung zu verändern,

11. das Gelände zu verunreinigen,
12. zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu machen, insbesondere Bodendecken und den Pflanzenbewuchs abzubrennen,
13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
14. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
15. Hunde frei laufenzulassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung,
16. eine andere als nach § 5 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten,

1. das Gebiet außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege in der Zeit vom 01. März bis 31. August zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte,
2. auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles außerhalb von dafür geeigneten Wegen zu reiten.

§ 5
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verböten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes mit Ausnahme der Neuanlage von Wildfütterungen,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und dem bisher üblichen Umfang unter folgenden Maßgaben:
 - Es gelten § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 10.
 - Der bedarfs- und zeitgerechte Einsatz von mineralischen und organischen Düngern sowie von Pflanzenschutzmitteln ist zulässig, soweit er nach guter fachlicher Praxis unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgt.
 - Unberührt bleiben Bewirtschaftungsbeschränkungen kraft Gesetzes auf Flächen im Sinne von Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
 - Unberührt bleiben ferner über die Verordnung hinausgehende Beschränkungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen,
5. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen im bisher üblichen Umfang; verboten ist jedoch das Fällen von Bäumen mit erkennbaren Horsten und Höhlen und das Anpflanzen von standortfremden Baumarten,

6. die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Hecken, Feldgehölze und Gebüsch, die den Bestand erhält, in der Zeit vom 01. September bis zum letzten Tag des Monats Februar,
7. die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege der Obstbaumbestände, die den Bestand erhält, in der Zeit vom 01. Juli bis 30. April,
8. unaufschiebbare Maßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
9. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen.

§6
Genehmigung

- (1) Die Genehmigung der in § 4 genannten Verbotshandlungen kann im Einzelfall erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsteils vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) ¹Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. ²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) ¹Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. ²Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§7
Entschädigung

Soweit diese Verordnung und eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Entscheidung eine Enteignung darstellt oder einer sol-

chen gleichkommt, ist gemäß Art. 36 Abs. 1 BayNatSchG dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten nach den Vorschriften des Bayer. Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung zu leisten.

§8
Ordnungswidrigkeiten

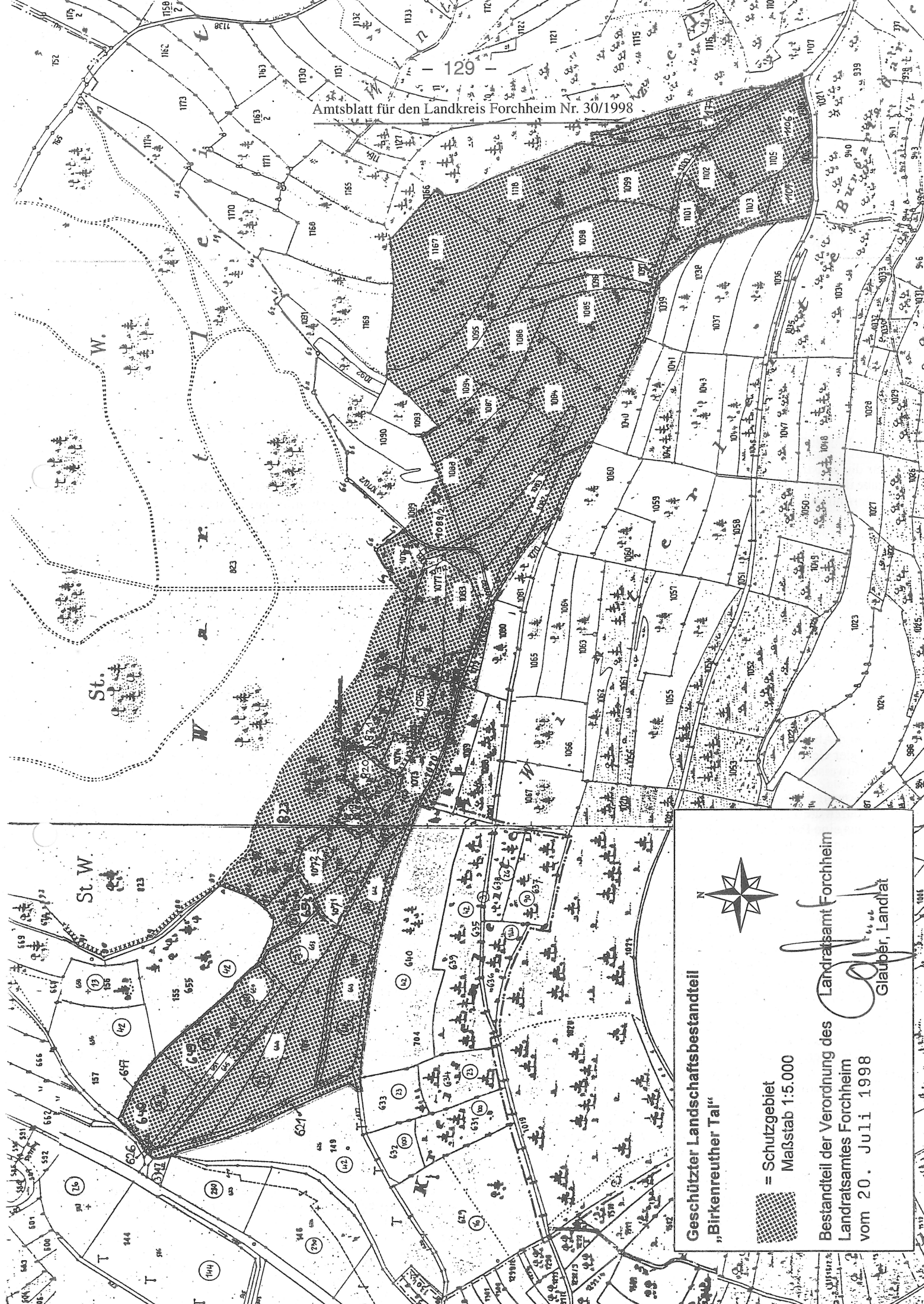
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (3) ¹Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Wegegebot des § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 2 über das Reiten vorsätzlich zuwiderhandelt. ²Fahrlässige Zuwiderhandlung kann gemäß § 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

§9
Inkrafttreten


Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, 20. Juli 1998

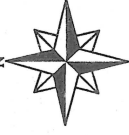
Landratsamt
gez. Reinhardt Glauber, Landrat



Geschützter Landschaftsbestandteil
 „Birkenreuther Tal“

 = Schutzgebiet
 Maßstab 1:5.000

Bestandteil der Verordnung des
 Landratsamtes Forchheim
 vom 20. Juli 1998



Landratsamt Forchheim
 Glauber, Landrat